

Achtung an alle Motorradfahrer: Schutzkleidung ist laut OGH Pflicht – auch bei kurzen Strecken!

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Am 18.06.2013 ist Herr B. mit seinem Motorrad der Marke Honda im Freilandgebiet unterwegs. Er will ein Fahrzeug mit einer Fahrgeschwindigkeit von ca. 100 km/h überholen. Als er schon auf der Gegenfahrbahn neben dem Fahrzeug fuhr, schert dieses plötzlich aus, weil es ebenfalls einen PKW überholen will. Es kommt zur Kollision, Herr B. stürzt und verletzt sich schwer. Das Verschulden am Unfall liegt bei dem Lenker des PKW, weil dieser nicht zu einem Überholmanöver hätte ansetzen dürfen, während er selbst gerade überholt wird. Herr B. hat dagegen alle Verkehrsregeln beachtet.

Herr B. trägt allerdings nur ein kurzärmeliges T-Shirt, eine kurze Hose, Arbeitsschuhe und einen Sturzhelm, weil er nur etwa 5 km fahren muss. Als Herr B. Schmerzensgeld und Schadenersatz für seine schweren Verletzungen fordert, wendet die Haftpflichtversicherung des Fahrzeuglenkers ein, dass die Verletzungsfolgen viel geringer gewesen wären, wenn Herr B. Schutzkleidung getragen hätte. Herr B. sieht jedoch kein Mitverschulden, weshalb die Sache schließlich vor Gericht landet.

In den ersten beiden Instanzen wird der Mitverschuldenseinwand verworfen, da es – im Gegensatz zur Helmpflicht¹ – für Motorradfahrer keine allgemeine Pflicht zum Tragen von Schutzkleidung gibt. Der OGH sieht es jedoch anders²:

Bei der Beurteilung des Falles stützt sich der OGH auf das Ergebnis einer Online-Befragung des Kuratoriums für Verkehrssicherheit: Nach dieser Befragung gibt es in Österreich bereits ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Verkehrskreise, wonach ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung unter gewissen Voraussetzungen Schutzkleidung trägt, insbesondere dann, wenn er vor Antritt der Fahrt in Kauf nimmt, auch mit hohen Geschwindigkeiten (hier: 100 km/h) zu fahren. Dabei kommt es nicht darauf an, wie weit oder lange der Motorradfahrer unterwegs ist. Auch bei kurzen Überlandfahrten tragen einsichtige und vernünftige



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

¹ Vgl. § 106 Abs. 7 KFG.

² OGH vom 12.10.2015, 2 Ob 119/15m.

Achtung an alle Motorradfahrer: Schutzkleidung ist laut OGH Pflicht – auch bei kurzen Strecken!

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

tige Motorradfahrer zumindest dann adäquate Schutzkleidung, wenn sie (zulässigerweise) sehr schnell unterwegs sind. Herrn B. trifft daher ein Mitverschulden von 25 %, weshalb seine Ansprüche um ein Viertel zu kürzen sind. Der OGH bezeichnet dies sperrig als „Motorradschutzbekleidungsmitverschulden“, was ein Kandidat bei der Wahl des nächsten Unwortes sein dürfte.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366